



Satzung DJK JBC Wuppertal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *DJK JBC Wuppertal e.V.* Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Jagd- und Feldbogen-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/-leiterinnen
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht. Auf Wunsch kann jedes Mitglied eine Kopie erhalten.

Jedes Mitglied ist über den Verein im Rahmen der Versicherungsbedingungen sporthaftpflichtversichert.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dem/der Kassenwart/-in. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Außerdem kann ein Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Schiessordnung erfolgen.

Über eine sofortige Aussetzung der Mitgliedschaft wegen schwerwiegender Verstöße entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss kann dann bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Alles weitere, auch die Art und Weise, in der die Zahlung zu erfolgen hat, wird in einer Beitrags- und Gebührenordnung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der **Vorstand** im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und stellvertretenden Vorsitzenden (der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) und dem dritten Vorsitzenden (wiederum als Stellvertreter des 2. Vorsitzenden). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Einzelausgaben über 2.000€, die außerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresbudgets liegen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



Der **erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft)** besteht aus:

- dem Vorstand gem. § 26 BGB (1. Vorsitzende/-r und Stellvertreter/-in und 2. Stellvertreter/-in)
- Kassenwart/-in
- Schriftführer/in
- Platzwart/-in
- Parcoursleiter/in und Sicherheitsbeauftragte/r
- Übungsleiter/-in und 2. Sicherheitsbeauftragte/-r
- Jugendleiter/-in
- Kommunikation
- Event Manager/-in und stellvertretende Event Manager/-in (1 Stimme im erweiterten Vorstand).
- Jugend und Schülersprecher/-innen (ohne Stimmrecht)

Näheres regelt die **Vorstandsordnung**, die vom Vorstand gem. § 26 BGB beschlossen wird.

Die **Mitgliederversammlung** kann einem Mitglied des Vorstandes gem. §26 BGB gleichzeitig auch ein Amt des erweiterten Vorstandes übertragen (Personalunion), sofern kein anderes Vereinsmitglied dafür zur Verfügung steht.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Erfüllung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und Benennung eines Datenschutzbeauftragten, sobald mindestens 20 Personen ständig automatisiert mit personenbezogenen Mitgliederdaten arbeiten (darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein).
- Eine Parcours- und Schießordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden alle zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.



Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand (Erweiterter Vorstand) beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig, wenn Beschlüsse anstehen. Der Vorstand (Erweiterter Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand (Erweiterter Vorstand) entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes *volljährige* Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen ist auch die Durchführung in der Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Kalenderjahr – möglichst im ersten Quartal – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail-/Adresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Mail Adresse gerichtet wurde. Eine postalische Versendung findet grundsätzlich nicht statt, Ausnahmen können beantragt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn dies ein Mitglied bis zum 15. Februar des Jahres schriftlich verlangt und begründet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder



beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (regelmäßig 1. Vorsitzender) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 100 % der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am *04.03.2023* in Wuppertal von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand des JBC Wuppertal e. V.